



**Gemeinde Rastede – Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Kleibrok - Speckweg**  
**Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**  
**und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Amt für Kreisentwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 20.02.2007	Ich habe keine Bedenken gegen diese Satzung.  Meine Untere Denkmalschutzbehörde weist auf die Bodenfundstelle Nr. 53 (Schmalnackiges Feuersteinbeil; aus: Dieter Zoller, Archäologische Landesaufnahme Oldenburg, S. 315) in der Nähe des Satzungsgebietes hin (s. Anlage).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in der Begründung zur Satzung ergänzt. Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden ist bereits in den Planunterlagen enthalten.  Durch die Hinweise ergeben sich keine Änderungen an den Planinhalten.
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg 20.02.2007	Die Gemeinde Rastede beabsichtigt im Ortsteil Kleibrok im Kreuzungsbereich der Kleibroker Straße und Speckweg eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen.  In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches der geplanten Außenbereichssatzung befinden sich keine viehhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe. Die nächsten Viehhaltungen, die sich nördlich, westlich bzw. südwestlich des geplanten Satzungsgebietes befinden, weisen eine Entfernung von mindestens 500 m auf.  Aus landwirtschaftlicher und immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung der geplanten Außenbereichssatzung im Kreuzungsbereich der Kleibroker Straße/Speckweg.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in der Begründung zur Satzung ergänzt.  Durch die Hinweise ergeben sich keine Änderungen an den Planinhalten.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	OOVV Georgstraße 4 26919 Brake 09.02.2007	<p>Wir haben die Aufstellung der oben genannten Satzung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Versorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken – ausgenommen an den Kreuzungsstellen – überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um Beachtung der DIN 1998 Punkt 5 sowie des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOVV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen den oben genannten Antrag keine Bedenken.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel.: 04488/845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in der Begründung zur Satzung ergänzt.</p> <p>Inhaltlich sind die Hinweise im Zuge nachfolgender Vorhabenplanungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die im nördlichen Teil des Satzungsgebietes parallel zum Speckweg verlaufende Leitung 50 PE-HD/1961 wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird jedoch nicht eingetragen, da dieses die Regeldichte einer Außenbereichssatzung übersteigt.</p> <p>Dem OOVV wird ein entsprechendes Exemplar der Außenbereichssatzung übersandt.</p>
4	Deutsche Telekom AG T-Com Technische Infrastruktur 11 26119 Oldenburg 19.02.2007	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, T-Com. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen hieran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von der Deutschen Telekom AG, T-Com, PTI 11 (Oldb), in die genaue Lage dieser Anlage einweisen lassen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in der Begründung zur Satzung ergänzt.</p> <p>Inhaltlich sind die Hinweise im Zuge nachfolgender Vorhabenplanungen zu berücksichtigen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg  23.01.2007	Zu o.g. Satzungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung:  1.  Das Satzungsgebiet liegt nördlich der K 133 außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt, so dass im südlichen Satzungsgebiet die Bestimmungen des § 24 (1) und (2) NStrG zu beachten sind.  Ich bitte, einen entsprechenden Hinweis in die Satzung aufzunehmen.  2.  Der Entwurfsbegründung nach ist mit der in Aussicht genommenen Planung die Festsetzung eines Wohngebietes i.S. von § 4 BauNVO beabsichtigt.  Das Plangebiet ist durch die von der K 133 ausgehenden Emissionen belastet, im vorliegenden Satzungsentwurf werden jedoch keine Aussagen hinsichtlich der Erheblichkeit bestehender Belastungen und evtl. erforderlicher Immissionsschutzmaßnahmen getroffen.  Vorsorglich weise ich darauf hin, dass aus dem geplanten Satzungsgebiet keine Ansprüche wegen der von der Kreisstraße 133 ausgehenden Emissionen gestellt werden können und bitte, einen entsprechenden Hinweis in die Satzung aufzunehmen.  Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Die Anregung wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.  Bei der anstehenden Planung handelt es sich um die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB. Im Rahmen einer Außenbereichssatzung werden keine Baugebiete definiert. Inhalt der Satzung ist vielmehr, das das Plangebiet Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB bleibt. Insofern geht die nebenstehende Vermutung der Entwicklung eines planungsrechtlichen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO fehl.  Bei der nebenstehend angesprochenen Kreisstraße 133 handelt es sich um eine vergleichsweise gering belastete Straße. Durch die Satzung werden keine neuen Bebauungsmöglichkeiten geschaffen, die gegenüber der Bestandsbebauung näher an die Straße heranrücken. Zudem bleibt das Plangebiet Außenbereich mit den entsprechenden Schutzansprüchen. Die Gemeinde geht daher davon aus, das eine Verträglichkeit zwischen den zukünftig zulässigen Nutzungen und den Straßenverkehrsimmissionen gegeben ist. Ein entsprechender Hinweis zu den Immissionsbelastungen wird in die Begründung aufgenommen.  Der Hinweis wird nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.

**Keine Anregungen und Hinweise hatten:**

1. VBN, Schreiben vom 20.02.2007
2. EWE Netz GmbH, Schreiben vom 30.01.2007
3. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 23.01.2007
4. ExxonMobil Production, Schreiben vom 22.01.2007
5. GLL Oldenburg Amt für Landentwicklung Oldenburg, Schreiben vom 25.01.2007
6. e.on Netz GmbH, Schreiben vom 23.01.2007